05.11.2026

Anmerkungen zum Eckpunktepapier des BMWE/BMAS vom 26.10.2026: „Eckpunkte für die Reform des sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens“

Reformaktivität der Bundesregierung ist zu begrüßen
Mit diesem Papier aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der im Koalitionsvertrag 2025 bekundete Reformwille in Bezug auf die sozialrechtliche Statusfeststellung nun deutlich. Das Ziel der Reform, die Statusfeststellung rechtssicher weiterzuentwickeln, wird damit konkretisiert. Dabei ist zu begrüßen, dass die Reform auch materiellrechtliche Änderungen bewirken soll. Die bisher unumgängliche Gesamtwürdigung der sozialrechtlichen Statusfeststellung nach § 7 SGB IV soll durch einen „weiteren Zugang“ ergänzt werden, so dass auch eine Prüfung auf Basis einzelner Kriterien möglich werden soll.
Das Papier stellt eine hilfreiche Diskussionsgrundlage dar, um im künftigen Gesetzgebungsverfahren die Reform digitaltauglich, rechtssicher und bürokratiearm entwickeln zu können. Eine praxisnahe Lösung würde dabei neue Chancen für Innovation und Wachstum mit sich bringen. Das Eckpunktepapier lässt allerdings zentrale Fragen unbeantwortet und ist an einigen Stellen unzureichend für eine Entwicklung in Richtung Bürokratierückbau, Digitalisierungsfähigkeit und Rechtssicherheit.

Prüfnotwendigkeit jedes einzelnen Auftrags höchst bürokratisch
Nach diesen Eckpunkten würde es weiterhin bei einer Prüfnotwendigkeit jedes einzelnen Auftrags bleiben, was für alle Beteiligten (Auftraggeber, Auftragnehmer, Sozialverwaltung und Gerichte) einen hohen dauerhaften Erfüllungsaufwand bedeuten würde. Das widerspricht dem übergeordneten Ziel der Bundesregierung Bürokratierückbau voranzutreiben und auch dem zentralen Ziel der Sozialgesetzgebung.

Schutzbedürftigkeit sozialrechtlich einziges Ziel
Ziel der Sozialversicherung ist es soziale Schutzbedürftigkeit von Personen abzuwenden. Kein Ziel ist es hingegen berufliche Tätigkeiten systematisch einzuordnen und zu reglementieren. Sofern keine Schutzbedürftigkeit vorliegt, gibt es keinen rechtfertigenden Grund in die Grundrechte Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und Vertragsfreiheit (aus Art. 2 GG) einzugreifen. Bessere Rechtsetzung sollte bei der Reform realisiert werden, indem das Ziel „sozialer Schutz“ des Sozialrechts wieder in den Mittelpunkt gestellt und bürokratiearm umgesetzt wird. Erfüllungsaufwand, der in seiner Wirkung nicht diesem Ziel dient, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen und aufgrund unnötiger Bürokratie abzulehnen.

„Weiterer Zugang“ zur Selbstständigkeit nur als echte Wahlmöglichkeit sinnvoll
Die vorgeschlagene rechtliche Ausgestaltung lässt viele Fragen offen. So ist nicht klar, ob die Verankerung eines „weiteren Zugangs“ in § 7 SGB IV eine Fiktion darstellen soll mit einem echten Wahlrecht für Auftraggeber und Auftragnehmer. Sollte im Zweifel bei einer rechtlichen Prüfung, etwa vor Gericht, doch wieder auf die bestehende Regelung einer Gesamtwürdigung zurückgegriffen werden, würde das keine Rechtssicherheit bringen. Eine echte Wahlmöglichkeit einer Fiktion der Selbstständigkeit wäre hingegen denkbar.

Eingliederungstheorie mit moderner Arbeitswelt nicht vereinbar
Bei der Definition sozialrechtlicher Beschäftigung sollte in § 7 Abs. 1 SGB IV in Satz 1 das Wort „insbesondere“ und der gesamte Satz 2 gestrichen werden. Die sehr weitgehende Auslegung der Eingliederung im Sozialrecht, wird einer modernen Arbeitswelt nicht mehr gerecht. Das Kriterium der Eingliederung, das mit seinen Wurzeln der Eingliederungstheorie aus den 1930er Jahren entstammt, passt nicht in eine Zeit komplexer Arbeitsprozesse des 21. Jahrhunderts. Kooperation und arbeitsteilige Projektarbeit in Organisationen gehören schließlich zu einer modernen Arbeitswelt und sprechen nicht gegen Selbstständigkeit. So sollte auch im Sozialrecht, wie im Arbeitsrecht, bei einer Gesamtwürdigung allein die Weisung im Mittelpunkt stehen und nicht die Eingliederung.

Kriterien interpretationsbedürftig
Von den dargelegten fünf Kriterien sind 1, 3, 4 und 5 nicht hinreichend konkret, so dass sie zu weiterer Rechtsunsicherheit und Rechtsstreits führen dürften. Sie müssten, über die Gesetzesbegründung hinaus, im Gesetzeswortlaut näher definiert werden, um rechtssicher umgesetzt werden zu können.

Kriterien für Prüfung von Einzelaufträgen teilweise nicht geeignet
Bei der Umsetzung der Kriterien werden Auftraggeber und Auftragnehmer in eine für Selbstständigkeit unangemessene Abhängigkeit voneinander gebracht: Der Auftraggeber müsste für seine Rechtssicherheit bei den Kriterien 3, 4 und 5 Kontrollmöglichkeiten erhalten, um Interna des Auftragnehmers beurteilen zu können: So kann der Auftraggeber weder wissen noch beeinflussen, wieviel Auftraggeber der Auftragnehmer jeweils hat. Außerdem könnte eine solche neue Rechtslage dazu führen, dass Kriterien nur zur rechtlichen Absicherung umgesetzt werden, dass etwa der Auftragnehmer Werbung macht, auch wenn das in seiner wirtschaftlichen Lage nicht nötig ist. Hier würde unnötiger Erfüllungsaufwand generiert, der wirtschaftlich unproduktiv ist. Dabei zeigt sich, dass die Prüfrichtung nicht klar ist: Einerseits soll das einzelne Auftragsverhältnis geprüft werden, worauf die Kriterien 2 und 4 abzielen. Kriterium 3 betrifft die Situation außerhalb des Auftrags, während bei 1 und 5 nicht klar ist, worauf sich die Kriterien beziehen. Hier stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Einzelaufträge überhaupt geprüft werden sollen und nicht allein die Situation des Auftragnehmers im Hinblick auf seine Schutzbedürftigkeit.

Nebentätigkeiten weitergehend freistellen
Es ist zu begrüßen, dass für Nebentätigkeiten eine Vereinfachung geschaffen werden soll. Für das Feld der Beruflichen Bildung ist eine geringe Zahl von 26 Unterrichtseinheiten pro Monat, was etwa drei Arbeitstagen entspricht, allerdings nicht ausreichend. Die wirtschaftliche Transformation und der Fachkräftemangel erfordern demgegenüber immer mehr Wissenstransfer in der Berufsbildung, der nicht mit wenigen Stunden zu realisieren ist. Diese Zahl sollte zumindest verdoppelt werden. Außerdem wäre eine jährliche Zahl zu nennen, da es monatliche Schwankungen gibt.

Risiken von Insolvenzen durch Nachzahlungen nicht abgewendet
Die nachträgliche Beurteilung des sozialrechtlichen Erwerbsstatus bringt erhebliche Probleme, die bei hohen Nachzahlungen über mehrere Jahre hinweg leicht zur Insolvenz

führen, insbesondere wenn keine große Gewinnmarge vorhanden ist, mit der Rücklagen gebildet werden könnten. Gerade für Selbstständige und Kleinstunternehmen, die wenig finanziellen Spielraum haben, wäre das Wiedereinführen des früheren § 7b SGB IV existenziell wichtig. So könnten unnötige Insolvenzen verhindert werden, was zur Entlastung von Unternehmen, Behörden und Gerichten führen würde.

Harmonisierung des Rechts vorantreiben
Das Recht hat sich in hier relevanten Punkten weit auseinanderentwickelt, was zu deutlich höherem Erfüllungsaufwand führt. So unterscheiden sich der sozialrechtliche Erwerbsstatus vom arbeitsrechtlichen sowie vom steuerrechtlichen Erwerbsstatus. Besonders für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen ohne Fachabteilungen und ohne Mittel für Rechtsberatung ist diese rechtliche Komplexität kaum noch handhabbar. Hinzu kommt, dass auch die staatlich verantwortlichen Institutionen wie DRV Bund, DRV der Länder, Krankenkassen und Zoll uneinheitliche und unabgestimmte Prüfungen vornehmen. Hier braucht es eine Harmonisierung, um Bürokratieabbau voranzutreiben.

Chancen durch Kopplung mit Rentenreform nutzen
Die aktuelle Rentenreform kann eine Chance darstellen, zumindest die sozialrechtliche Feststellung des Erwerbsstatus zu vereinfachen und rechtssicher auszugestalten. So dürfte in 2027 die Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen umgesetzt werden. Dann würden neue Prüfverfahren nötig, da alle Selbstständigen erfasst werden müssen und die Feststellung von Bestandsselbstständigkeit umgesetzt werden muss. Die Feststellungen des Erwerbsstatus, der Bestandsselbstständigkeit und das Bescheiden der darauf basierenden Beiträge zur Rentenversicherung könnten dabei bundesweit von einer zentralen Einrichtung bürokratiearm und weitgehend digital umgesetzt werden. Dies sollte aber durch eine unabhängige und neutrale Sozialrechtsinstitution erfolgen, die sich darauf spezialisieren kann.

Bürokratiearmes digitales Verfahren rechtssicher möglich
Mit einer vereinfachten Prüfung der Schutzbedürftigkeit der Auftragnehmer, etwa mit anschließender Bescheinigung und dreijähriger Wirkung, könnten die meisten sozialrechtlichen Statusfeststellungsverfahren hinfällig werden, wenn in § 7 SGB IV klargestellt wird, dass der Erwerbsstatus nur bei Schutzbedürftigkeit geprüft wird. Dabei würde der sozialrechtliche Schutz verfassungskonform gewährleistet und nur bei Schutzbedürftigkeit weitergehend geprüft. Das würde mittels standardisierter digitaler Verfahren Bürokratierückbau und Rechtssicherheit deutlich voranbringen.

Essen, 05.11.2026 Dr. Joachim Wenzel

Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“,
Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Systemischer Berater, Therapeut und Organisationsentwickler (DGSF), Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der Systemischen Gesellschaft (SG) und der DGSF,
Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen,
Beiratsmitglied des Verbands der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV),
Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de